

Bekleidungs-gewerkschaft

GESCHÄFTSSTELLE VENLOER WALL 9
FERNSPRECHER NUMMER 57259

Erscheint alle 14 Tage Samstags u. kostet durch die Post
1,00 RM für das Vierteljahr - Anzeigenpr. für die sechs-
gesp. Colonnezeit 20 Pf. Stellengesuche u. -Angebote
kosten die Hälfte - Geldsend.: Postscheckk. 3596 Köln

Organ des Verbandes christl. Arbeitnehmer
des Bekleidungs-gewerbes
und des Berufsverbandes christl. Hutarbeiter

Nummer 10

Köln, den 16. Mai 1931

28. Jahrgang

Kündigung des Reichstarifvertrages durch den Adav

Schon im Winter 1930 hatte der Adav sich zum Ziel gesetzt, den Reichstarifvertrag für die Maßschneiderei in starkem Maße zu verschlechtern. Die Forderungen des Arbeitgeberverbandes waren damals so exorbitant, daß selbst einseitige Arbeitgeber den Kopf schüttelten ab der Courage, welche die Leitung des Adav an den Tag legte. Der große Aufwand der Arbeitgeber an Zeit und Geld ist im vorigen Jahre nutzlos veran worden. Die Gehilfenverbände waren trotz der schweren Krise, die schon damals auf dem Gewerbe lastete, stark genug, den Ansturm der Arbeitgeber abzuwehren.

Der Mißerfolg vom letzten Jahre ließ den Adav nicht zur Ruhe kommen. Gleich nach Abschluß der Bewegung wurde von der Leitung des Adav zum Ausdruck gebracht, daß die Forderungen wiederkehren und in absehbarer Zeit durchgedrückt werden müßten. Inzwischen haben sich nun auch die Arbeitgebergruppen in den Innungen gebildet. Man hält in Arbeitgeberkreisen den Zeitpunkt für gekommen, das, was man im letzten Jahre nicht erreicht, erneut zu fordern.

Die beabsichtigte Kündigung des Reichstarifvertrages wurde bekannt bei der in der letzten Woche des April stattgefundenen Verhandlung in Dresden über die Städtegruppierung. Auf eine direkte Anfrage seitens der Gehilfenvertreter erklärte der Vorsitzende des Adav, daß die Forderungen der Arbeitgeber vom letzten Jahre noch nicht erfüllt seien. Der Adav könne diese nicht in der Luft hängen lassen. Da er eine Überprüfung des Tarifvertrages ohne Aufkündigung des Vertrages nicht bekomme, so sei er gezwungen, denselben zu kündigen. Die Mitglieder verlangten stürmisch eine Erleichterung in der Lohnhöhe, ohne die das Maßschneidergewerbe nicht mehr existenzfähig sei.

Durch diese Erklärung waren weitere Verhandlungen in der Frage der Städtegruppierung unmöglich geworden. Die Gehilfenvertreter legten dar, daß es für die Arbeitnehmerorganisationen ganz unmöglich sei, kurz nacheinander drei Lohnsenkungen über sich ergehen zu lassen. Eine Lohnsenkung von 6 v. H. habe der Adav durch den Weimarer Schiedsspruch bekommen, die zweite — für manche Orte größere als die erste — erstrebe er durch die Anträge zur Städtegruppierung; die dritte wolle man durch Verschlechterung des Mantelvertrages und des Positionsschemas erzielen. Auf diesem Wege könne die Gehilfenschaft nicht folgen. Es blieb somit nichts anderes übrig, als die Verhandlungen abzubrechen und den Dingen ihren Lauf zu lassen. Mit einem Partner, der vielleicht schon die Kündigung des Vertrages bei sich führte, konnten die Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen unmöglich die Debatte über die Städtegruppierung zu Ende führen.

Die Kündigung des Tarifvertrages ist am 1. Mai zum 31. Juli erfolgt. Die Forderungen des Adav sind an anderer Stelle dieser Nummer veröffentlicht. Wir geben nachstehend die Begründung der Forderungen der Arbeitgeber wieder, die der Kündigung beigegeben wurden:

Die durch das neue Weimarer Lohnabkommen festgelegte Lohnsenkung um 6 v. H. genügt noch lange nicht, um die Kosten der Anfertigung auf ein Niveau zu bringen, das die Möglichkeit gibt, die Verkaufspreise den Forderungen der Verbraucherschaft anzupassen und damit dem eingetretenen Käuferstreik ein Ende zu bereiten, der das Maßschneidergewerbe bereits an den Rand des Abgrundes gebracht hat. Nur weitgehendste Entgegenkommen in der Preisfrage den Wünschen des Publikums gegenüber kann die dringend notwendige Belebung in die fast ganz stillstehenden Geschäftsbetriebe der Maßschneiderei bringen, doch ist es der großen Masse dieser Betriebe nicht möglich, die notwendige weitere Verbilligung ihrer Produkte herbeizuführen, wenn nicht die Anfertigungskosten ebenfalls gesenkt werden, die heute noch größtenteils mehr als das Doppelte der Vorkriegszeit betragen.

Insondere sind bestimmte Extrarbeiten entweder viel zu hoch bemessen oder überhaupt als ganz und gar unberechtigt zu betrachten. Außerdem müssen wir unser besonderes Augenmerk darauf richten, die Stundenzeiten bei denjenigen Bekleidungsstudien, bei welchem die Maßschneiderei infolge der hohen Anfertigungszeiten der Konfektion gegenüber vollständig ins Hintertreffen gekommen ist, auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, damit dem Maßschneidergewerbe nicht auch noch der letzte ihm verbliebene Rest verloren geht.

Unbedingt zu hoch sind auch die Kosten, weshalb wir hier eine allgemeine Reduzierung der Stundenzeiten beantragen, während wir die Bearbeitungsbestimmungen einer durchgehenden Umarbeitung und einer genaueren Fassung unterzogen haben, um Differenzen in Bezug auf die erforderliche Umarbeitung der einzelnen Bekleidungsstücke mehr als bisher vorbeugen zu können. Als grundsätzliche Forderung betrachten wir dabei, daß jede Arbeit, die zum Stücke gehört, aber aus irgendwelchen Gründen wegfällt, in Abzug gebracht werden kann, denn es wird ja auch für jede Mehrarbeit entsprechende Entlohnung verlangt. Die heutige Notlage unseres Gewerbes läßt es außerdem nicht zu, daß weiterhin Arbeiten bezahlt werden, die gar nicht zur Ausführung kommen. Diese Notlage und die weitere Notwendigkeit, allen Bedürfnissen der Verbraucherschaft unter den heutigen Verhältnissen gerecht werden zu können, veranlaßt uns ferner, unseren wiederholt gestellten Antrag auf die Möglichkeit der Anwendung von Doppeltarifen zu erneuern, wie wir auch erneut die Abschaffung der Reterragsbezahlung für Zeitlohnarbeiter in der Herrenmaßschneiderei fordern, weil in der letzten Notzeit die Bezahlung nicht geleisteter Arbeit nicht mehr möglich ist.

In der Zukunft nicht mehr zu geben unsere speziellen Anträge wiederholt dahin, das automatische Aufsrücken in höhere Entlohnungsgruppen in bestimmten Zeitschritten auszuschließen, was die Tatsache, daß eine Arbeitskraft eine gewisse Zeit im Betriebe beschäftigt ist, obwohl keine Gewähr dafür bietet, daß auch die Leistungsfähigkeit eine dementsprechende Steigerung erfahren hat.

Eingehende Begründung unserer Anträge behalten wir uns für die erforderlichen Verhandlungen über den Neuaufschluß des Reichstarifs vor.

Soweit die Begründung der Forderung durch die Adavleitung. Wir haben uns erlaubt, einige Stellen in dem Schreiben durch Sperrdruck hervorzuheben, damit unsere Leser eine bessere Uebersicht gewinnen. Im übrigen haben wir nicht vor, heute schon zu Einzelheiten in den Forderungen Stellung zu nehmen. Das sei einer späteren Zeit vorbehalten. Doch wollen wir einige grundsätzliche Bemerkungen zu den Dingen jetzt schon machen.

Die Hoffnungen der Arbeitgeber scheinen wieder sehr groß zu sein, obwohl die diesmaligen Forderungen nicht ganz an die im letzten Jahre heranreichen. Der Einleitungssatz in der Begründung läßt ganz zweifellos erkennen, wohin die Arbeitgeber steuern. Die Kosten der Anfertigung sollen auf ein Niveau gebracht werden, das die Möglichkeit gibt, die Verkaufspreise den Forderungen der Verbraucherschaft anzupassen, und zwar durch weitere Senkung der Löhne. Mit diesen Worten wird gesagt, daß die durch das neue Weimarer Lohnabkommen festgelegte Lohnsenkung von 6 v. H. den Arbeitgebern noch lange nicht genügt. Sie erwarten also sehr viel.

Die Adavleitung befähigt mit diesen Ausführungen das, was wir schon oft ausgesprochen haben, nämlich: Der Kampf um die Preisentwertung im Maßschneidergewerbe soll aus Kosten der Arbeiterlöhne und aus dem Rücken der Bekleidungsarbeiterkraft ausgegossen werden! Wenn die Arbeitgeber die Senkung der Anfertigungszeiten für eine ganze Anzahl von Stücken und Extrarbeiten ersuchen, andere Extrarbeiten ganz streichen wollen, so hätte doch nichts näher gelegen, als nachzuweisen, daß die Anfertigungszeiten zu hoch angelegt sind und für manche Dinge überhaupt keine Zeit gebraucht wird. Dieser Nachweis kann doch nur dadurch erbracht werden, daß festgestellt wird, daß die Stützarbeiter einen Akkord-

überschuß erzielen, der über das Maß dessen hinausgeht, was normalerweise bei Akkordarbeit üblich ist. Kein Wort davon. Wir lesen nichts davon, weil die Adavleitung ganz genau weiß, daß ihr ein solcher Nachweis nicht gelingt.

Die Anfertigungslöhne sollen nach den Angaben der Arbeitgeber heute größtenteils mehr als das Doppelte dessen betragen, als was vor dem Kriege dafür ausbezahlt werden mußte. Diese Behauptung ist in der Verallgemeinerung nicht richtig. Aber selbst dann, wenn sie richtig sein sollte, so hat das gute Gründe. Einmal ist bei Bemessung des Lohnes die generelle Wertung der Arbeitszeit seit 1914 und die verteilte Lebenshaltung zu berücksichtigen und dann aber auch der größere Aufwand an Zeit, der heute zur Ausarbeitung der Stücke notwendig ist. Hinzu kommt, daß in der Vorkriegszeit für manche Arbeiten, insbesondere Extrarbeiten, ein so geringer Lohn angelegt war, daß man von einer Vergütung dieser Arbeiten überhaupt nicht reden konnte. Wenn z. B. in einigen Großstädten für die zweite Probe beim Großfuß in der Vorkriegszeit 50 Pf. gezahlt wurde, so war dies viel eher eine „Anerkennungsgebühr“ für die durch die Probe bedingte Arbeit, als eine reelle Bezahlung. Will man Vergleiche mit der Vorkriegszeit ziehen, so sind solche Dinge zu berücksichtigen. Die Arbeiterkraft im Maßschneidergewerbe wird es entschieden ablehnen, sich in ihrer Lohnlage wieder auf die Vorkriegslohne zurückdrängen zu lassen, die damals zum großen Teil „Schundlöhne“ gewesen sind.

Wir sehen den kommenden Dingen mit Ruhe entgegen. Wie der Ausgang des Ringens sein wird, läßt sich natürlich nicht voraussehen. Es wird im wesentlichen darauf ankommen, ob der Adav ernstlich noch Tarifverträge will. Eines dürfen wir heute schon mit aller Bestimmtheit sagen, nämlich: Es wird dem Adav nicht gelingen, den Arbeitnehmerverbänden einen Tarifvertrag aufzuzwingen, der nicht auch den Lebensnotwendigkeiten der Arbeitnehmer Rechnung trägt! Wir sind Anhänger der Tarifverträge. Das bedeutet aber nicht, daß wir Verträge um jeden Preis abschließen. An irgendeiner Stelle liegt die Grenze. Sie liegt dort, wo die Arbeitgeber von uns etwas verlangen, das wir als Vertreter der Arbeitnehmer nicht mehr verantworten können.

Anträge des „Adav“ zum Rahmenvertrag

A. Herrenmaßschneidererei Hauptvertrag

- § 1 Ziffer 2. Folgende Neufassung wird beantragt:
Der berufliche Geltungsbereich erstreckt sich auf alle gewerblichen Arbeitnehmer der Herren- und Damenmaßschneidererei.
- Ziffer 3. Es wird beantragt, den letzten Satz zu streichen und dafür folgenden neuen Satz einzufügen:
Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Reichsgerichtsgericht endgültig.
- § 5 Ziffer 1. Folgende Neufassung wird beantragt:
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Ununterbrochene Beschäftigung wird nicht gewährt.
- Ziffer 2. Es wird beantragt, den letzten Satz zu streichen und dafür folgenden neuen Satz einzufügen:
Entlassungen, welche sich als notwendig erweisen, können jederzeit auch ohne vorherige Verkürzung der Arbeitszeit erfolgen, es sind jedoch auf ein unbillig geringes Maß zu beschränken.
- § 6 Ziffer 1. Es wird beantragt, den Einleitungssatz zu streichen und an dessen Stelle folgenden Satz einzufügen:
Wenn in Ausnahmefällen länger gearbeitet werden muß, so kann auch über die gesetzlich zulässige Zeit von 80 Tagen im Jahre hinaus Überstundenarbeit verlangt werden. Die Überstunden werden mit folgenden Zuschlägen zum Tariflohn vergütet:

